VERORDNUNG (EWG) Nr. 3128/80 DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1980

zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 hinsichtlich der in den Lieferverträgen genannten Merkmale der Weine

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2930/80 (2), insbesondere auf Artikel 40 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 der Kommission vom 19. Dezember 1979 zur Festsetzung eines zusätzlichen Satzes für die Bestimmung der im Rahmen der obligatorischen Destillation zu liefernden Alkoholmenge für das Wirtschaftsjahr 1979/80 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2312/80 (4), bestimmt, daß die Lieferverträge unter anderem bestimmte Merkmale der zu destillierenden Weine enthalten müssen. Die Verträge beziehen sich oft auf Weine, die relativ hohe Qualitätsmerkmale aufweisen. Derzeitig sind Weine mit diesen Merkmalen nur in sehr geringem Maße verfügbar, und es erscheint nicht wünschenswert, ihren Bestand noch weiter zu verringern. Es empfiehlt sich daher zuzulassen, daß die im Rahmen der in Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannten Maßnahme noch zu destillierenden Weine andere als die in den Lieferverträgen aufgeführten Merkmale haben können, wobei freilich sichergestellt sein muß, daß die Verpflichtungen der Erzeuger eingehalten werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 wird folgender Unterabsatz angefügt :

„Die im ersten Unterabsatz genannten Verträge gelten jedoch auch dann als eingehalten, wenn die Merkmale dieser Weine von den im Vertrag genannten abweichen, sofern die gesamte in diesen Weinen enthaltene Alkoholmenge nicht unter der Alkoholmenge liegt, die in der im Vertrag genannten Weinmenge enthalten ist".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 305 vom 14. 11. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 324 vom 20. 12. 1979, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 233 vom 4. 9. 1980, S. 21.